

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES CUXHAVEN

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Bodenabbau in der Gemarkung Nordholz, Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven
Antragsteller: Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Bülkau

hier: Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 29. Juli 2024 bis einschließlich 29. August 2024
im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste in Dorum, im Kreishaus des Landkreises Cuxhaven
in Cuxhaven sowie im Internet

Gemäß der §§ 18 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird das Nachfolgende öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Firma **Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau** hat mit Antrag vom 18.06.2024 die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung zur Erweiterung Ihrer bestehenden ca. 12,2 ha großen Abbaustätte für den Abbau von Sand im Trockenabbauverfahren nach den §§ 8 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.
Der beantragte Erweiterungsbereich befindet sich auf den Flurstücken 22/1 und 20/3 der Flur 18, Gemarkung Nordholz und beträgt ca. 17,9 ha. Die maximale Abbautiefe bewegt sich zwischen 15,5 bis 17 m. Das Abbauvolumen beläuft sich auf ca. 2,47 Mio. m³. Zudem wird die Renaturierung der Abbaustätte beantragt.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Sandabbaus beantragt die Firma Freimuth Abbruch u. Recycling GmbH zudem in einem separaten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Erweiterung und Betriebsverlängerung einer Bauschuttrecyclinganlage im Bereich der bisherigen, weitgehend ausgebeuteten Abbaustätte. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bodenabbau sind lediglich etwaige mit den Umweltauswirkungen des Bodenabbaus zusammenwirkende (kumulierende) Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb der Recyclinganlage zu betrachten.

2. Die Erweiterung der Bodenabbaustätte tritt zu den umliegenden vorhandenen Abbaustätten in den Gemarkungen Midlum und Nordholz zusammenwirkend (kumulierend) im Sinne von § 11 UVPG hinzu. Die UVP-Pflicht wurde bereits im Vorfeld der Antragstellung festgestellt und wird hiermit gemäß § 19 UVPG bekannt gemacht.
3. Zuständige Behörde für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven - Naturschutzamt. Hier sind weitere relevante Informationen erhältlich.
Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Fragen, Äußerungen und Einwendungen** zu dem Antrag bis einen Monat nach Ablauf des Auslegungstermins, also **bis einschließlich 29. September 2024**, schriftlich oder zur Niederschrift bei den unter Nr. 7 genannten Auslegungsstellen erheben. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Die Entscheidung über das Vorhaben erfolgt in Form einer Zulassung oder Versagung der beantragten naturschutzrechtlichen Bodenabbaugenehmigung gemäß der §§ 8-13 NNatSchG.
5. Es wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Der Titel der Unterlage lautet: „Erweiterung des Sandabbaus Nordholz - Antrag auf Bodenabbau“.
6. Zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens haben folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vorgelegen:

Vorhabenträger

- „Erweiterung des Sandabbaus Nordholz - Antrag auf Bodenabbau“ (Erläuterungsbericht, UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: 31.05.2024), zu dieser Unterlage gehören:

- Anlage 1.1 Topographische Karte
- Anlage 1.2 Grundkarte
- Anlage 2 Liegenschaftskarte
- Anlage 3.1 Brutvogelkartierung
- Anlage 3.2 Biotoptypen gemäß den Rekultivierungsplänen im genehmigten Sandabbau
- Anlage 3.3 Biotoptypen
- Anlage 4 Abbauplan
- Anlage 5 Herrichtungsplan
- Anlage 6.1 Längsschnitt A – A'
- Anlage 6.2 Querschnitt B – B'

Die Unterlage beinhaltet zudem die nachfolgenden Anhänge:

- A Eigentümerverzeichnis
- B Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- C Detaillierte Beschreibung der Biotoptypen
- D Schichtenverzeichnis
- E Staubimmissionen: Gutachten zur Erweiterung des Sandabbaus und einer Bauschuttrecyclinganlage
- F Schallimmissionen: Gutachten zur Erweiterung einer Sandabbaufläche und einer Bauschuttrecyclinganlage
- G Diagramm Grundwasserstände
- H Grundwassergleichenplan
- I Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

7. Die unter den Nrn. 5 und 6 genannten Unterlagen liegen gemäß § 21 UVPG vom **29. Juli 2024 bis einschließlich 29. August 2024** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:
- Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, Raum: Information im Eingangsbereich (montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr
 - im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste in Dorum, Westerbüttel 13, Zimmer 1, 27639 Wurster Nordseeküste während der Dienststunden (Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Di. 13:30 – 16:00 Uhr und Do. 13:30 – 18:00 Uhr).

Gemäß § 20 UVPG können die unter den Nrn. 5 und 6 genannten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen des Vorhabenträgers sowie der Gemeinde Wurster Nordseeküste zudem im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvm.niedersachsen.de/portal/>) vom **29. Juli 2024 bis einschließlich 29. August 2024** eingesehen werden.

8. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein **Erörterungstermin** durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß der §§ 18 ff. UVPG und § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen,

1. dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 4 Satz 5 VwVfG bei den genannten Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
2. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Cuxhaven, **11.07.2024**
Aktenzeichen: **67-2.4-67-63-312-05.3**

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung

Bammann
Kreisrätin